

Hinweise zum Anschluss von Mini-Solaranlagen

Stand November 2022

Sogenannte Mini-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarmodulen und einem Modulwechselrichter, oft auch in Verbindung mit einem integrierten Stromspeicher. Unabhängig von der Leistung der Module oder des Speichers sind für alle Anlagen dieser Art festgelegte Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren beim Netzbetreiber damit verbunden (gemäß VDE-AR N 4105 „Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz“ sowie gemäß den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG]).

Steckdosenlösungen für den Anschluss von Mini-Solaranlagen mittels eines Schuko-Steckers in Schuko-Steckdosen und/oder Einspeisungen in einen Endstromkreis sind nicht zulässig. Wenn Sie den Kauf einer Mini-Solaranlage beabsichtigen, kontaktieren Sie uns vorab gern. Wir klären Sie über Risiken, Rechte und Pflichten auf und beraten Sie zur Thematik umfassend.

Falls eine Mini-Solaranlage angeschlossen werden soll, sollte von einer Elektrofachkraft, die Kenntnisse in der Gebäudeinstallation und PV-Anlagentechnik hat, vorab überprüft werden, ob die Stromleitung für eine Einspeisung von Strom ausgelegt ist. Ist die bereits vorhandene Sicherung nicht für eine Stromeinspeisung ausgelegt, muss sie ausgetauscht werden. Anderenfalls droht eine Überlastung der Leitung und es besteht Brandgefahr.

Wenn durch eine Mini-Solaranlage Strom ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird, dreht sich der Stromzähler rückwärts. Dabei handelt es sich um eine Manipulation, die – bewusst oder unbewusst – eine Strafanzeige des Messstellenbetreibers nach sich zieht. Darüber hinaus werden Steuern hinterzogen bzw. verkürzt. Daher muss der klassische Stromzähler gegen einen Zähler mit Rücklauf Sperre oder einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Miethaushalt ohne Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin, völlig unabhängig von der Anschlussart, keine Mini-Solaranlage an Balkon oder Hauswand anbringen darf. Dasselbe gilt für Eigentumswohnungen, bei denen die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist.

Für Betreiber der Mini-Solaranlagen gelten derzeit die gleichen Rechte und Pflichten wie für große Anlagen. Das heißt, dass verschiedene Meldepflichten erfüllt werden müssen. Sobald durch eine Mini-Solaranlage mehr Strom erzeugt wird, als im selben Moment zu Hause verbraucht wird, gelangt Energie ins öffentliche Stromnetz.

Kommt es zu Netzschwankungen, kann die Lokalisierung des Fehlers und die Problembehebung beschleunigt werden, wenn der Netzbetreiber weiß, ob und wo sich Mini-Solaranlagen in der Nähe befinden.

Vom Gesetzgeber ist festgelegt worden, dass Mini-Solaranlagen über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden.